

Hinweis zur Grundbuchberichtigung

Soweit d. Verstorbene zur Zeit des Todes (Mit-)Eigentümer von Grundstücken war oder als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch eingetragen war, wird darauf hingewiesen, dass für die Eintragung von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder von Erben des Gesellschafters bürgerlichen Rechts vom Grundbuchamt **einmalig** (das heißt entweder für die Eintragung aller Erben in Erbengemeinschaft oder nach notarieller Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft für die Eintragung eines bzw. mehrerer Miterben) **keine Gebühren** erhoben werden, wenn der Eintragungsantrag **innerhalb von 2 Jahren** seit dem Erbfall bei dem zuständigen Grundbuchamt eingereicht wird, Nr. 14110 Abs. 1 KV GNotKG (Gerichts- und Notarkostengesetz).

Sofern Sie die sofortige Eintragung der Erbengemeinschaft an dem vorhandenen Grundbesitz wünschen - die einmalige Gebührenfreiheit wäre dann hiermit verbraucht - wird zusammen mit Ihrer Erbschaftsannahme um entsprechende Mitteilung gebeten.

Es wird die Grundbuchberichtigung dann durch das Nachlassgericht in die Wege geleitet werden.

Andernfalls wird das Grundbuchamt zwar von der Erbfolge informiert, eine Umschreibung im Grundbuch aber vorerst nicht veranlasst. Sie sollten dann innerhalb der 2-Jahresfrist entweder die notarielle Erbauseinandersetzung betreiben oder nachträglich selbst durch ein formloses Schreiben beim Grundbuchamt die Eintragung aller Erben in Erbengemeinschaft beantragen.

Bitte beachten Sie, dass für die Berichtigung des Grundbuchs **entweder eine notarielle Verfügung von Todes wegen, ein Erbschein oder ein Europäisches Nachlasszeugnis** erforderlich ist.